

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

I 0264/2023 (BJD)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen (13.12.2023)

Am 14. August 2014 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» angenommen und mit der Änderung der Bundesverfassung (BV) sofort in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 123c BV verlieren Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Seit 1. Januar 2015 ist die Umsetzung von Art. 123c BV im schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) im Art. 67 StGB sanktionsrechtlich als andere Massnahme verankert. Auf den 1. Januar 2019 ist der entsprechende revidierte Art. 67 StGB in Kraft getreten und die Bestimmungen zu den Tätigkeitsverboten sind massiv verschärft worden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Tätigkeitsverbot streng anzuwenden. In der Schweiz wurden 2021 aber lediglich 191 Berufsverbote ausgesprochen, während insgesamt 241 Urteile wegen sexueller Handlungen mit Kindern und rund 800 Urteile wegen illegaler Pornografie erlassen wurden; beides Delikte, die laut Strafgesetzbuch prinzipiell ein Berufsverbot nach sich ziehen (NZZ vom 13.07.2023).

Offenbar scheinen die kantonalen Instanzen grosszügiger zu sein und nehmen – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – öfters einen «besonders leichten Fall» an, damit der Fall nicht angeklagt, sondern im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann und somit kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden muss. Dies entspricht aber weder dem Volkswillen noch den gesetzlichen Vorgaben. Daher stellt sich die Frage, ob (auch) im Kanton Solothurn Handlungsbedarf besteht.

In diesem Kontext wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die kantonale Praxis in Bezug auf die Handhabung des Tätigkeitsverbots, insbesondere in Bezug auf die Anlasstaten der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5)? Gibt es dazu eine entsprechende Weisung der Oberstaatsanwaltschaft und wie lautet diese?
2. Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?
3. Wie viele Strafurteile (Gerichtsurteile und Strafbefehle) wegen Kinderpornografie (Art. 197 Abs. 1 oder 3, Abs. 4 oder 5) wurden im Kanton Solothurn seit 2019 jährlich erlassen? Wie oft wurde dabei ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen?
4. Welche Berufe und Tätigkeiten betrafen die Tätigkeitsverbote gemäss Fragen 2 und 3?
5. Dort, wo trotz eines bestehenden Anlassdelikts kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde:
 - a) Um was für Delikte handelte es sich und was waren die Gründe für den Verzicht auf ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Art. 4bis StGB (Auflistung nach Instanzen)?
 - b) In wie vielen Fällen verzichtete die erste Instanz auf das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots? In wie vielen dieser Fälle hat die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben?
 - c) In wie vielen Fällen hat das Obergericht im Rahmen des Berufungsverfahrens ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen?

- d) In wie vielen Fällen wurde gegen das zweitinstanzlich ausgesprochene Tätigkeitsverbot Beschwerde erhoben?
- e) In wie vielen dieser Fälle hat das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts in Bezug auf das Tätigkeitsverbot korrigiert (Bestätigung, Anordnung, Aufhebung)?
- 6. Wie viele Rückfälle gab es im Kanton Solothurn bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie, nachdem in Anwendung von Art. 67 Abs. 4bis StGB kein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde?
- 7. Wie steht der Kanton Solothurn in Bezug auf die Konsequenz bei der Umsetzung des Art. 123c BV bzw. Anwendung von Art. 67 Abs. 3 StGB im Vergleich mit anderen Kantonen da?

Begründung 13.12.2023: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Ritschard, 2. Werner Ruchti, 3. Thomas Wenger, Markus Dick, Tobias Fischer, Kevin Kunz, Adrian Läng, Andrea Meppiel (8)